

03.11.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts-
gesetzes

Punkt 9 der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Leistungsschutzberechtigten nicht von einer Beteiligung an der Bibliothekstantieme ausgeschlossen werden sollten.

Begründung:

Als Folge des beabsichtigten Gesetzes werden künftig neben den Urhebern auch die Leistungsschutzberechtigten grundsätzlich an der Bibliothekstantieme zu beteiligen sein. Bei dem vorgesehenen Verzicht auf ein ausschließliches öffentliches Verleihrecht ist eine derartige Ausweitung des Kreises der Berechtigten gem. Art. 5 Abs. 1 der umzusetzenden Richtlinie nicht zwingend erforderlich.

Erforderlich ist danach lediglich, daß die Urheber eine Vergütung für das Verleihen bekommen.

Ausgeliefert am 03. NOV. 1994

...

Ob die Vergrößerung des Kreises der Berechtigten auch eine Erhöhung der Bibliothekstantieme und eine daraus folgende Mehrbelastung für die Haushalte der Träger von öffentlichen Bibliotheken (überwiegend Länder und Gemeinden) zur Folge haben wird, ist schon wegen der Festsetzung der Tantieme im Verhandlungswege schwer abzuschätzen. Von daher besteht zur Zeit Ungewißheit über die aus dem beabsichtigten Gesetz resultierenden - alljährlich wiederkehrenden - Belastungen der Haushalte von Ländern und Gemeinden. Vor diesem Hintergrund sollte eine Beteiligung der Leistungsschutzberechtigten an der Bibliothekstantieme unterbleiben.